

Übersicht der Bieterkommunikation

Vergabe-Nr.: 78/2026/4448
Bauvorhaben: Bert-Brecht-Haus, Fassadensanierung
Gewerk/ Leistung: Objektplanung stufenweise LP 2-3, 4-5, 6-8
Vergabeart: VgV-Offenes Verfahren

Bieterfrage 01 vom 16.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu den Vergabeunterlagen haben wir folgende Fragen und bitten um Klarstellung:

1. Leistungsumfang und anrechenbare Kosten

Die Leistungsbeschreibung benennt Schäden und Maßnahmen an der Ost-, West- und Südfassade sowie eine Unterteilung in fünf Bauabschnitte. Bitte konkretisieren Sie den vertraglich geschuldeten Leistungsumfang der Objektplanung:

- a) Welche Fassadenseiten bzw. Achsbereiche und welche der fünf Bauabschnitte sind Gegenstand der ausgeschriebenen Planungsleistung?
- b) Auf welcher Grundlage (Kostenschätzung/Kostenberechnung, Leistungsstand, Datum) beruhen die angegebenen Baukosten KG 300 in Höhe von 2.100.000 EUR netto, und wird hierzu eine Kostenermittlung zur Verfügung gestellt?

Die Angaben sind für eine belastbare Kalkulation des Planungsaufwands - insbesondere der bereits mit Stufe 1 beauftragten LP 2-3 - erforderlich.

2. Honoraranpassung (§ 5.1 Vertragsentwurf)

§ 5.1 des Vertragsentwurfs legt der Honorarermittlung zunächst die anrechenbaren Kosten nach der Kostenschätzung zugrunde und sieht eine Anpassung an die Kostenberechnung (LP 3) "nach Zustimmung des AG" vor. Die Bekanntmachung führt demgegenüber aus, dass die Abrechnung "gemäß der Kostenberechnung nach DIN 276 aus Leistungsphase 3" erfolgt. Bitte stellen Sie klar:

- a) Erfolgt die Anpassung des Honorars an die anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung objektiv nach den Regeln der HOAI, oder steht die Zustimmung des AG in dessen Ermessen?
- b) Gilt diese Anpassung auch für die bereits mit Stufe 1 (LP 2-3) beauftragten Leistungen, sofern die Kostenberechnung von der Kostenschätzung abweicht?

3. Nebenangebote / mehrere Angebote

Formular 321 EU (Anfrage zur Angebotsabgabe) bestimmt: "Nebenangebote sind nicht zugelassen." Die Bekanntmachung enthält demgegenüber unter "Mehrere Angebote pro Bieter: Zulässig" eine abweichende Angabe sowie ein Feld zu Varianten/Alternativangeboten. Bitte klären Sie, welche Regelung maßgeblich ist:

- a) Sind Nebenangebote bzw. Varianten/Alternativangebote zugelassen oder nicht?
- b) Ist die Einreichung mehrerer (Haupt-)Angebote durch einen Bieter zulässig?

Für Ihre Rückmeldung danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Vergabestelle:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beantworten wir Ihnen die Bieterfragen wie folgt:

Zu 1.

Die Vergabeunterlagen wurden um die entsprechenden Anlagen 1+2 sowie den Lageplan ergänzt.

Wir hoffen, die Unklarheiten aufgelöst zu haben und stehen Ihnen bei weiteren Rückfragen gerne zur Verfügung.

Zu 2.

a) Die Anpassung des Honorars erfolgt nach den Regelungen der HOAI.

Bei einer Honoraranpassung nach Kostenberechnung wird von einer Honorarerhöhung über 20.000,00€/ netto ausgegangen und daher die Beteiligung der Technischen Rechnungsprüfung der Stadt Oberhausen erforderlich. Dies sind verwaltungsinterne Vorgänge die unsererseits zu berücksichtigen sind.

Die Zustimmung der Anpassung durch den AG ist deshalb erforderlich. Grundsätzlich erfolgt keine Ablehnung zu einer Honoraranpassung.

b) Dies ist zutreffend, soweit nachweislich Planungsänderungen vorgenommen wurden, die eine Anpassung der Stufe 1 (LP 2-3) erforderlich machen.

Zu 3.

Wie der Bekanntmachung zu entnehmen ist, sind keine Nebenangebote zugelassen. Es besteht die Möglichkeit zur Einreichung mehrere Hauptangebote durch einen Bieter.

Mit freundlichen Grüßen

SBO Servicebetriebe Oberhausen